



Informationsblatt zum Inventarverfahren

1. Allgemeines

Die Erbberechtigten treten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein. Sie müssen deshalb die ausstehenden Steuererklärungen der verstorbenen Person ausfüllen und einreichen. Dies gilt auch für die Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" der verstorbenen Person.

2. Steuerinventar

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird ein Steuerinventar aufgenommen. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventuraufnahme mitzuwirken. Wer Nachlasswerte verheimlicht, kann mit einer Busse bis CHF 10'000.00 (in schweren Fällen oder bei Rückfall bis CHF 50'000.00) bestraft werden.

3. Erbschaftsinventare

Die Erbberechtigten können beim Bezirksgericht die Aufnahme eines Sicherungsinventars oder eines öffentlichen Inventars verlangen. Diese Erbschaftsinventare dienen zugleich als Steuerinventar.

4. Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht"

Die Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" wird in der Regel nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Todesfall dem Vertreter bzw. der Vertreterin der erbberechtigten Personen zum Ausfüllen zugestellt. Es kann ohne Weiteres eine frühere Zustellung verlangt werden. Das Steuerinventar basiert grundsätzlich auf den Angaben in der Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht".

5. Verfügungssperre

Die erbberechtigten Personen und die Verwalter bzw. Verwalterinnen von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörden keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäfts der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind.

Nach Eingang der unterzeichneten Steuererklärung unterjährige Steuerpflicht gilt die Inventuraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung der Inventurbehörde.

6. Ausschlagung

Die erbberechtigten Personen haben das Recht, die Erbschaft auszuschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Die Ausschlagungsfrist beträgt 3 Monate und beginnt für die gesetzlichen Erben i.d.R. mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod bekannt geworden ist und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt der Zustellung der letztwilligen Verfügung (Art. 567 ZGB).

Informationsblatt zum Inventarverfahren

7. Testamente

Die Erbberechtigten haben die vorgefundenen Testamente zwecks Eröffnung unverzüglich dem Bezirksgericht zuzustellen.

8. Haftung

Für die Steuerforderung gegen den Nachlass haften alle erbberechtigten Personen solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile und der in fünf Jahren vor dem Tod bezogenen Vorempfänge.

9. Vertretung der erbberechtigten Personen

Zur Vereinfachung der Verfahrensabwicklung wird den erbberechtigten Personen empfohlen, umgehend eine Vertretung gegenüber den Inventur- und Steuerbehörden zu bezeichnen.

Stand: Mai 2015